

Niederschrift

PLBUA/IX/04

Niederschrift über die Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Rosendahl am 19.11.2014 im Sitzungssaal des Rathauses, Osterwick, Hauptstraße 30, Rosendahl.

Anwesend sind:

Der Vorsitzende

Lembeck, Guido

Die Ausschussmitglieder

Eilmann, Dirk
Espelkott, Tobias
Gövert, Hermann-Josef
Meinert, Alexander

Rahsing, Ewald

Söller, Hubert

Steindorf, Ralf

r

Weber, Winfried

Vertretung für Herrn Klaus-Peter Kreuzfeldt

Vertretung für Herrn Frederik Deitert

Vertretung für Herrn Bernhard Wigger

Vertretung für Herrn Leo Hemker

Beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Förster, Richard

Von der Verwaltung

Niehues, Franz-Josef
Roters, Dorothea
Brodkorb, Anne
Wisner-Herrmann, Sabine

Bürgermeister
Fachbereichsleiterin
Produktverantwortliche
Schriftführerin

Als Gast

Ahn, Michael

Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro Wolters Partner

Es fehlen entschuldigt:

Die Ausschussmitglieder

Deitert, Frederik
Hemker, Leo
Kreuzfeldt, Klaus-Peter
Wigger, Bernhard

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Lembeck begrüßt die Ausschussmitglieder, die zahlreich erschienenen Zuschauerinnen und Zuschauer, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, als Gast Herrn Ahn vom Büro Wolters Partner sowie Herrn Wittenberg von der Allgemeinen Zeitung Coesfeld.

Er stellt fest, dass zu dieser Sitzung mit Einladung vom 10. November 2014 form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

1 Einwohner-Fragestunde gemäß § 27 Abs. 10 GeschO (1. Teil)

1.1 Bestandsschutz von vorhandenen Windenergieanlagen - Herr Schulze Kalthoff

Herr Schulze Kalthoff erklärt, dass er eine Windenergieanlage im Windpark „Auf der Horst“, ehemals COE 20 betreibe. Er habe als Betreiber einer sogenannten „Altanlage“ bereits bei der ersten Offenlegung des Flächennutzungsplanes eine Einwendung formuliert, da er um den Bestandsschutz seiner Anlage gefürchtet habe. Um für seine Anlage einen Bestandsschutz zu erreichen, müsse diese als Einzelanlage in den Flächennutzungsplan (FNP) übernommen werden, was nach seinem Dafürhalten nicht erfolgt sei.

Herr Ahn erklärt, dass die betroffene Anlage nicht innerhalb einer Konzentrationszone sondern als Einzelanlage ausgewiesen werde. Dieses sei unverändert in allen Planungsschritten berücksichtigt worden.

Herr Schulze Kalthoff verweist auf die Begründung zur „45. FNP-Änderung Konzentrationszonen für Windenergie“, wonach es „Aufgrund der unmittelbaren Wohnnähe keinen Sinn mache, den Standort von Altanlagen planerisch zu sichern“ und fragt, was das für ihn zu bedeuten habe.

Herr Ahn erklärt, dass die Planung der Gemeinde auch zum Inhalt habe, dass in den zukünftigen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein sollen. Für die bestehenden Altanlagen außerhalb der Konzentrationszonen sei wohl die Sicherung des Einzelstandortes (Bestandsschutz), nicht aber eine Entwicklungsmöglichkeit vorgesehen, was bedeute, dass im Falle eines Repowerings eine neue Anlage lediglich in gleicher Höhe wieder errichtet werden dürfte.

1.2 Referenzanlagen für die Flächennutzungsplanung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie - Herr Voort

Herr Voort stellt fest, dass Herr Ahn in der aktuellen Begründung zur „45. FNP-Änderung für Konzentrationszonen für Windenergie“ von einer Referenzanlage mit einer Höhe von 140 m und einem Rotorkreis von 70 m für die Einstufung der Tabukriterien und der Vorsorgeabstände ausgehe. In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 20. Februar 2014 habe Bürgermeister Niehues unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ aber erklärt, dass Herr Ahn bei der

Planung genau wie die Bezirksregierung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und mit einem Rotordurchmesser von 80 m zugrunde gelegt habe. Er fragt, wie es zu dieser Differenz bei der Anlagenhöhe und dem Rotordurchmesser kommen könne.

Herr Ahn erklärt, dass die Bezirksregierung eine Kontingentierung dahingehend vornehmen müsse, dass der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werde und zudem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes beachten müsse, um das Auswirkungsspektrum von Windenergieanlagen (WEA) zu definieren. Bei der Flächennutzungsplanung selbst dürfe eine Gemeinde im Gegensatz zur Bezirksregierung nicht von konkreten WEA ausgehen. Musteranlagen dürfen daher nicht so gestaltet sein, dass der Markt eingeschnürt werde oder eine Verhinderungsplanung entstehe. Man dürfe bei der Planung nicht von Maximalanlagen ausgehen, sondern müsse als Referenzanlage kleine Anlagen zugrunde legen. Was nachher tatsächlich in den ausgewiesenen Zonen passiere, sei nicht Grundlage der Regelungen des FNP. Ein FNP müsse allgemeingültig sein. Man dürfe sich nicht durch die Planungen der Betreibergesellschaften irritieren lassen. Man müsse sich klar machen, dass die Gemeinde keine Windparks plane sondern lediglich eine Flächenplanung nach Recht und Gesetz betreibe.

1.3 Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen - Herr Voort

Herr Voort bittet um Erläuterung der Textpassage auf S. 13 der Begründung zur „45. FNP-Änderung für Konzentrationszonen für Windenergie“ in Bezug auf die „optisch bedrängende Wirkung“ von WEA.

Herr Ahn erklärt, dass die optisch bedrängende Wirkung bei der Einschätzung von Mindestabständen eine Rolle spiele. Das geschehe aber nicht automatisch; zunächst müsse jemand konkret den Vorwurf der optischen Bedrängung äußern. Danach werde geprüft, ob eine Ausweichmöglichkeit, z.B. durch eine andere Raumnutzung bestehe. Erst dann würden die Abstände von WEA zur Wohnbebauung von amtlicher Seite überprüft.

Herr Voort fragt weiter, ob so nicht das Heranrücken von WEA an eine Wohnbebauung ermöglicht und die Lärmemission verstärkt werde.

Herr Ahn erklärt, dass eine „Eigenbeschallung“ rechtlich nicht zulässig sei und im Gegensatz zur optisch bedrängenden Wirkung von Amts wegen überprüft werde. Gesundheitsrelevante Werte müssten hier eingehalten werden.

1.4 Vorgehen bei Artenschutzprüfungen - Herr Suthoff

Herr Suthoff fragt, ob die Artenschutzprüfung I nur auf der Basis von bereits bestehenden Untersuchungen durchgeführt werde oder ob dabei auch eine Begehung des zu untersuchenden Gebietes erfolge.

Herr Ahn erklärt, dass im Rahmen der Artenschutzprüfung I meist eine Begehung durchgeführt werde. Sollten bei dieser Begehung kritische Fragen entstehen, werde auf jeden Fall die Artenschutzprüfung II in die Wege geleitet, die mit mehreren Begehungen verbunden sei und über einen Zeitraum bis zu einem Jahr durchgeführt

werde. Er versichert, dass es für diese Untersuchungen einen Leitfaden gebe, an den sich jeder Gutachter peinlichst genau halte.

Herr Voort verweist auf die Artenschutzprüfungen für die Konzentrationszone „Auf der Horst“ und „COE 01“, wonach die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt werde und vertiefende Untersuchungen absprachegemäß nicht stattgefunden hätten. Das widerspreche den zuvor gemachten Ausführungen von Herrn Ahn.

Herr Ahn antwortet, dass eine Begehung im Rahmen der Artenschutzprüfung I nicht zwingend erforderlich sei. Wenn man aber die Details lese, stelle man fest, dass der Gutachter eine Begehung durchgeführt habe. Grundsätzlich gehe es bei dieser Prüfung nur darum, dass man den betroffenen Ort einordnen könne und das sei theoretisch auch nach Aktenlage, z.B. mit Hilfe von Luftbildern möglich.

Herr Suthoff verweist auf das Gutachten von Herrn Bednarek, wonach in der Varlarer Heide ein Rotmilan gesehen wurde und fragt, ob hier nicht eine genauere Prüfung erfolgen müsse.

Herr Ahn erklärt, dass die Risikoeinschätzung für den Artenschutz nicht darauf beruhe, dass irgendwo ein einzelner Vogel *gesehen* wurde.

Herr Suthoff bittet um Erklärung, warum dann im Ortsteil Darfeld aufgrund eines Uhuhorstes eine Windeignungszone aus der Planung genommen werden musste.

Herr Ahn erklärt, dass der Uhuhorst schon über mehrere Jahre nachgewiesen wurde und der Uhu sehr schwer aus seinem angestammten Gebiet wegzulocken sei. Anders sei das bei Kiebitzen, denen man nur eine entsprechende Feuchtwiese anbieten müsse.

1.5 Aktualisierung von Artenschutzgutachten - Herr Voort

Herr Voort verweist auf ein Schreiben, das er Anfang Oktober 2014 an die Bezirksregierung geschickt habe. Unter anderem habe er gefragt, ob die - wenn überhaupt vorhandenen - Gutachten für die Zonen „Auf der Horst“ und „COE 1“ gültig seien, obwohl die damalige 27. Änderung des FNP für unwirksam erklärt worden sei. Die Bezirksregierung habe geantwortet, dass damals aufgestellte Gutachten mittlerweile ihre Aktualität verloren haben könnten. Er fragt, wie damit umgegangen werde.

Herr Ahn antwortet, dass ein Gutachter für die Artenschutzprüfung I beauftragt wurde, der zudem die betroffene Region sehr gut kenne. Nach herrschender Rechtsmeinung sei für die Flächennutzungsplanung zunächst die Artenschutzprüfung I ausreichend.

1.6 Aufteilung der Zone Midlich in den Bereich "West" und "Ost" - Herr Voort

Herr Voort fragt, warum die Zonen „Midlich West“ und „Midlich Ost“ entwickelt worden seien.

Herr Ahn zeigt an einem Plan die ursprünglich mehrkernige Zone „Midlich“. Durch die beschlossenen Tabukriterien und Abstandsflächen habe sich etwas entwickelt, was man nicht mehr als mehrkernige Zone habe bezeichnen können. Daher sei es notwendig gewesen, hier zwei Zonen auszuweisen.

2 Anfragen der Ausschussmitglieder gemäß § 27 Abs. 9 Gescho

2.1 Entwurf für eine KAG-Beitragssatzung unter Einbeziehung der Wirtschaftswege - Herr Weber

Fraktionsvorsitzender Weber fragt, ob es möglich sei, den Fraktionen bis zur Ratssitzung einen Entwurf für eine KAG-Beitragssatzung zur Verfügung zu stellen. Er sehe keine andere Möglichkeit, zu einer gerechten Lösung für alle Beteiligten zu kommen, außer wenn seitens der Landwirte noch ein Signal bezüglich der Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes gegeben werde.

Bürgermeister Niehues antwortet, dass er einen Satzungsentwurf nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) inklusive der Wirtschaftswege bereits im Jahr 2012 vorgelegt habe. Damals sei kein Beschluss gefasst worden. Ein aktueller Entwurf könnte mit einer Ergänzungsvorlage zur Ratssitzung vorgelegt werden. Seitens der Landwirte seien keine neuen Informationen eingegangen.

2.2 Kostenträger bei einer Tierrettung durch die Freiwillige Feuerwehr - Herr Espelkott

Herr Espelkott fragt, wer die Kosten für eine Tierrettung mit Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr übernehme.

Bürgermeister Niehues erklärt, dass diese Kosten von der Gemeinde Rosendahl übernommen werden.

2.3 Straßenabsenkung im Bereich eines Gullis im Ortsteil Holtwick - Herr Espelkott

Ausschussmitglied Espelkott verweist auf eine Absenkung an einem Gulli im Bereich der ehemaligen Gaststätte Böckelmann. Zurzeit sei dieser Bereich mit Warnbaken abgesperrt. Er fragt, wann eine Reparatur erfolge.

Fachbereichsleiterin Roters erklärt, dass es in Holtwick mehrere solcher Stellen gebe. Eine Firma werde mit der Reparatur beauftragt.

Ausschussvorsitzender Lembeck fragt, ob diese Absenkungen möglicherweise durch die Verlegung der Glasfaserkabel durch die Firma BORnet verursacht wurden und bittet darum, dieses zu prüfen.

3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus öffentlichen Ausschusssitzungen

Fachbereichsleiterin Roters berichtet über einen durchgeführten Beschluss aus der letzten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 13. November 2014. Alle weiteren Beschlüsse müssten zunächst noch durch den Rat verabschiedet werden.

Der Bericht wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

4 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gemäß § 24 Abs. 5 GeschO

Ausschussvorsitzender Lembeck weist darauf hin, dass die Niederschrift für die Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 13. November 2014 wegen der Kürze der Zeit noch nicht fertiggestellt sei und daher die Genehmigung in der Sitzung des Ausschusses im Dezember 2014 erfolgen solle.

**5 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl - Abgrenzung der Konzentrationszonen "Windenergie" -
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens für den geltenden Regionalplan Münsterland
Vorlage: IX/064**

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/064 und bittet Herrn Ahn um Erläuterung zu diesem Thema.

Herr Ahn zeigt anhand eines Planes, dass sich seit Beginn der Planungen die möglichen Konzentrationszonen für die Windenergie deutlich verringert haben. Gründe dafür seien entweder Artenschutzbedenken oder die Nichterfüllung der Mindestgrößenanforderung gewesen. Nach der Berücksichtigung dieser Faktoren und der vom Rat beschlossenen Tabukriterien sei der überarbeitete Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht der Bezirksregierung zur Prüfung zugeleitet worden. In einem Abstimmungsgespräch Anfang September dieses Jahres seien 12 Punkte benannt worden, die noch abgearbeitet werden mussten. Ein Punkt seien die sogenannten „Altzonen“ gewesen. Der Fehler sei gewesen, dass man diese Zonen so benannt habe, da sie nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) gar nicht mehr existierten. Hierzu werde eine Aufhebung der nicht mehr existenten Zonen gefordert. Die nächste Frage sei dann aber, was das für die bereits bestehenden Windenergieanlagen (WEA) bedeute. In anderen Gemeinden sei es so gehandhabt worden, dass ehemalige Zonen mit der Begründung, dass hier keine Planung mehr notwendig sei, weil schon WEA existieren, aus der Planung ausgenommen wurden. Diese Rechtsauffassung habe in zwei Fällen bereits zur Genehmigung eines FNP geführt. Die Landesregierung habe diese Rechtsauffassung aber kritisiert und als Vorgabe gemacht, dass zukünftig nicht mehr mit räumlichen Teilflächennutzungsplänen gearbeitet werden dürfe. Hilfreich sei daher eine Aussage des

Bundesverwaltungsgerichtes (BVG) aus dem Jahr 2008, wonach die Planungsträger bei einer Neuplanung die Interessen der Altanlagenbetreiber auch hinsichtlich einer Weiterentwicklung und Repowering berücksichtigen müssen. Auch wenn eine neue städtebauliche Analyse ergebe, dass Altanlagen innerhalb von Tabuflächen liegen, müssen sie in der Abwägung berücksichtigt werden. Es sei Aufgabe der Ratsmitglieder zu entscheiden, ob im Abwägungsprozess die Altanlagen einfach akzeptiert werden. Für die Planung habe man sich entschieden, die Altanlagen „einzufangen“, sprich nur die jeweiligen Standorte durch Ausbuchtungen an die Konzentrationszonen anzubinden.

Ferner sei für die ehemaligen Zonen COE 01 und COE 20 („Auf der Horst“) ein Artenschutzgutachten der Stufe II gefordert worden, da es sich rechtlich um neue Zonen handele.

Er habe daraufhin ein von Fachanwälten erstelltes Rechtsgutachten zu diesem Thema der Bezirksregierung vorgelegt, die daraufhin per Email bestätigt habe, dass für diese Zonen die Artenschutzprüfung I ausreichend sei. Das Gutachten sei für die Gemeinde Rosendahl kostenlos gewesen, da es von einer anderen Gemeinde zum gleichen Thema in Auftrag gegeben wurde.

Innerhalb einer Woche habe daraufhin Herr Miosga vom Büro Okon ein Artenschutzgutachten für die betroffenen Zonen „Auf der Horst“ und „COE 01“ erstellt. Der daraufhin abgeänderte Plan sei der heutigen Sitzungsvorlage beigelegt. Allerdings sei inzwischen der aktualisierte Entwurf für den Regionalplan vorgelegt worden, der nun wiederum nicht mit dem Planentwurf der Gemeinde Rosendahl übereinstimme. Die Abstände, die wegen der Kiebitze vorsichtshalber eingeplant wurden, seien der Regionalplanung nicht stichhaltig genug, so dass die Gemeinde Rosendahl ihre Zonen entsprechend anpassen und wieder vergrößern müsse. Dadurch sei die überplante Flächenzahl wieder um 10 ha gewachsen und es müsse eine neue Begründung erstellt werden. Er gehe davon aus, dass er diese Begründung und den geänderten Planentwurf bis zur Ratssitzung am 27. November 2014 vorlegen könne. In der Begründung werde er vorschlagen, dem Hinweis des ökologischen Gutachters zu folgen und einen Flächenausgleich nur für den Fall vorzusehen, wenn tatsächlich eine WEA errichtet werde.

Seitens des Planungsbüros Wolters werde empfohlen, nach Einarbeitung der Änderungen mit dem heute vorgestellten Planentwurf in die öffentliche Auslegung zu gehen, was danach ein Zielabweichungsverfahren erfordern werde. Das sei aber unausweichlich, da es auch im nächsten Jahr noch keinen gültigen Regionalplan (sachlicher Teilabschnitt Energie) geben werde und man weiter mit dem alten Regionalplan arbeiten müsse.

Fraktionsvorsitzender Steindorf verweist auf die landesplanerischen Vorgaben, wonach der Windenergie potentiell Raum einzurichten sei. Er fragt, ob die Gemeinde Rosendahl bei Realisierung der nun verbleibenden Konzentrationszonen für die Windenergie ausreichend potentiellen Raum geschaffen habe.

Herr Ahn erklärt, dass man dafür nur Indizien zusammentragen könne. Im regionalen Vergleich sei die Gemeinde Rosendahl durchaus eine Gemeinde in der substantiell Raum für die Windenergie geschaffen werde. Dieser Punkt gehöre zu den Prüfkriterien der Gerichte. Sicher könne das aber nur ein Richter entscheiden.

Fraktionsvorsitzender Steindorf fragt, ob demnach zukünftig nur gerichtlich entschieden werden könne, ob genug Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt wurden oder ob auch noch Einzelanlagen genehmigt werden müssen.

Herr Ahn antwortet, dass es hier um keinen Automatismus gehe. Die Firma Wolters Partner habe in der Vergangenheit mit ihren Planungen nicht falsch gelegen und er gehe davon aus, dass auch die Planung für die Gemeinde Rosendahl ausreichend sei.

Fraktionsvorsitzender Steindorf stellt fest, dass der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss lediglich eine Beschlussempfehlung für den Rat fasse. Der Rat wiederum entscheide gemäß den Regelungen der Planungshoheit der Gemeinde. Obwohl in der Vergangenheit mehrfach die Abstandsflächen geändert wurden, gebe es noch immer keine rechtliche Grundlage.

Seiner Ansicht nach hätten die Betreibergesellschaften ebenso wie der Rat der Gemeinde Rosendahl und die Windkraftgegner bisher alles richtig gemacht. Wenn er auf der anderen Seite das Planungsbüro, die Bezirksregierung und den Bürgermeister betrachte, erwecke das bei ihm den Eindruck, als habe da jemand seinen Job nicht richtig gemacht. Er bittet Herrn Ahn um eine Stellungnahme dazu.

Herr Ahn erklärt, dass er niemandem die Schuld zuweisen wolle. Letztlich sähen alle Beteiligten das Jahr 2017 auf sich zukommen, wenn die Einspeisevergütungen per Ausschreibungsverfahren ermittelt werden sollen. Natürlich habe jede Zeitverzögerung existentielle Bedeutung insbesondere für die Bürgerwindparks. Er könne nur ein positives Fazit ziehen. Bisher seien alle notwendigen Planungsschritte zügig durchgezogen und abgeliefert worden. Herr Steindorf könne sich den Rest somit denken.

Ausschussmitglied Espelkott erkundigt sich nach der Potenzialfläche (10). Diese sei ihm nicht bekannt.

Herr Ahn erläutert, dass diese Zone ganz im Anfang nach Kriterien entwickelt wurde, die es inzwischen nicht mehr gebe. Nach den aktuellen Vorgaben sei sie zu klein, um weiterentwickelt zu werden. Um aber nicht die Historie des Plans zu durchbrechen und um die Veränderungen zu verdeutlichen, werde sie mit dargestellt.

Ausschussmitglied Espelkott fragt, ob an dieser Stelle später möglicherweise doch eine Einzelanlage errichtet werden könne.

Herr Ahn antwortet, dass das nur möglich wäre, wenn die Planung von Konzentrationszonen grundsätzlich eingestellt würde. Dann wäre aber auch an sehr vielen anderen Stellen im Gemeindegebiet die Errichtung von einzelnen WEA möglich.

Herr Ahn erläutert auf Bitte des Ausschussvorsitzenden Lembeck abschließend den Unterschied des heute vorgestellten Planentwurfes zu dem mit der Sitzungsvorlage vorgelegten Planentwurf. In der Beschlussfassung müsse deutlich gemacht werden, dass über den in der heutigen Sitzung vorgestellten Planentwurf abgestimmt werde.

Bürgermeister Niehues ergänzt, dass er den Fraktionen den geänderten Planentwurf noch vor der Ratssitzung zukommen lassen werde.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss fasst sodann **folgenden geänderten Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Der in der Sitzung vorgestellte Planentwurf für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – , bestehend aus dem Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht, wird anerkannt.
2. Für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, bestehend aus dem Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten, umweltbezogenen Stellungnahmen und Potenzialanalyse, beschlossen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des für die Offenlegung beschlossenen Planungsstandes für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei der Bezirksregierung Münster ein Zielabweichungsverfahren für den geltenden Regionalplan Münsterland zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja Stimmen

3 Nein Stimmen

6 Entwurf des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilplan Energie hier: Stellungnahme der Gemeinde Rosendahl Vorlage: IX/100

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/100.

Herr Ahn zeigt den Entwurf des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilplan Energie anhand einer Karte. Er macht deutlich, dass die von der Bezirksplanungsbehörde vorgeschlagenen Flächen eine verblüffende Übereinstimmung mit den von der Gemeinde Rosendahl beschlossenen Flächen zeigen. Zusätzlich seien von der Gemeinde Rosendahl die Konzentrationszonen „Asbecker Mühlenbach“ und „Midlich West“ ausgewiesen worden. Die hohe Übereinstimmung der Flächen spreche für eine rechtssichere Planung der Gemeinde Rosendahl.

Wenn der Regionalplan einmal endgültig verabschiedet sei, seien die ausgewiesenen Zonen Ziele der Landesplanung, für die ein Anpassungsgebot gelte. Die Regionalplanungsbehörde könne dann verlangen, dass diese Zonen übernommen werden. Die Gemeinde sei aber verpflichtet, die artenschutzfachlichen Gutachten erstellen zu lassen und zu finanzieren. Diese Gutachten müssten nach einiger Zeit erneuert werden, daher sei es gut, dass die Flächen der Regionalplanung mit den geplanten Flächen der Gemeinde Rosendahl übereinstimmen. Möglicherweise werde aus dem Regionalplan Münsterland die eine oder andere Fläche aus Artenschutzgründen wieder aus der Planung herausfallen. Das Gesamtkontingent an Flächen für erneuerbare Energien für das Münsterland müsse aber erreicht werden. Wenn die Gemeinde nicht planen würde, müsse sie automatisch die vom Regionalplan vorgegebenen Flächen übernehmen. Besser sei es daher, den Planungen jetzt einen „eigenen Stempel“ aufzudrücken, was aber aktuell noch mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verbunden sei.

Da im zuvor besprochenen Tagesordnungspunkt zur 45. Änderung des FNP zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie ein neuer Planentwurf vorgestellt und beschlossen wurde, müsste auch die Stellungnahme der Gemeinde Rosendahl zum Regionalplan noch geändert werden. Er schlage daher vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass der Entwurf des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie zustimmend zur Kenntnis genommen werde.

Fraktionsvorsitzender Weber erklärt abschließend, dass auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zustimmen werde, da die Möglichkeit der Errichtung von Einzelanla-

gen durch den Entwurf des Regionalplans abgedeckt sei.

Der Ausschuss fasst sodann folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilplan Energie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja Stimmen
1 Nein Stimme

7 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Nord-West" im Ortsteil Darfeld
hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: IX/105

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/105.

Der Ausschuss folgt dem Verwaltungsvorschlag und fasst folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld wird gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/105 beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege" im Ortsteil Holtwick
hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Satzungsbeschluss
gemäß § 10 BauGB
Vorlage: IX/104

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/104.

Der Ausschuss folgt dem Verwaltungsvorschlag und fasst folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick wird gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/104 beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9 **Aufstellung des Bebauungsplanes "Legdener Straße / Prozessionsweg" im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: IX/106

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/106.

Ausschussmitglied Espelkott verweist auf die eingegangene Stellungnahme eines Bürgers, der begehrt habe, seine Flurstücke mit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Seitens der Gemeinde werde dieses abgelehnt. Er fragt, ob man die zusätzlichen Kosten beziffern könne, die eine Aufnahme der Flurstücke in den Bebauungsplan verursachen würden.

Produktverantwortliche Brodkorb erklärt, dass sich zusätzliche Kosten nur auf das Lärmgutachten beziehen würden, da der Plan von der Gemeinde Rosendahl selbst erstellt worden sei. Allerdings stünden die Bauherren für das bereits überplante Gebiet schon bereit und es sei zu erwarten, dass noch weitere Anlieger in den Bebauungsplan aufgenommen werden wollten, wen dem vorliegenden Begehren stattgegeben werde. Dann müsste eine neue Planung gemacht werden, die das Verfahren sehr verzögern werde.

Bürgermeister Niehues ergänzt, dass dem Antragsteller nach dem Bau der neuen Häuser in dem überplanten Gebiet, die Möglichkeit offenstehe, seine Flurstücke gemäß § 34 BauGB zu bebauen, ohne dass eine Bebauungsplanänderung vorgenommen werden müsse.

Der Ausschuss fasst sodann folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/106 zur Anlage I beigefügten Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße/Prozessionsweg“ im Ortsteil Holtwick wird gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/106 beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10 2. Änderung der 3. Erweiterung des Bebauungsplanes "Eichenkamp" im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: IX/107/1

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/107 und die zur heutigen Sitzung vorgelegte Ergänzungsvorlage IX/107/1.

Der Ausschuss folgt dem Verwaltungsvorschlag und fasst folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Dem der Ergänzungsvorlage Nr. IX/107/1 als Anlage beigefügten Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Die 2. Änderung der 3. Erweiterung des Bebauungsplanes „Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick wird gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/107 beigefügten Entwurf als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt erst dann, wenn der erforderliche Vertrag zum Ankauf von 9.200 Ökopunkten mit den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld (WBC) abgeschlossen und von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geprüft wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11 9. Änderung des Bebauungsplanes "Hiddings Esch" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: IX/108

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/108.

Ausschussmitglied Meinert fragt, warum die Baugrenze im Bebauungsplan nicht wie sonst üblich auf 3 m geändert werde. Wenn der Bauherr beim Bau einen Abstand von 3,50 m einhalten wolle, könne er dies doch trotzdem tun.

Bürgermeister Niehues antwortet, dass der Wunsch aus dem Bauantrag übernommen worden sei, zumal sich auf dem angrenzenden Grundstück das Übergangswohnheim der Gemeinde Rosendahl befinde.

Der Ausschuss fasst sodann folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Hiddings Esch“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für das Gebiet, das dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/108 beigefügten Planentwurf zu entnehmen ist, beschlossen. Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl für den Bereich der 1. Erweiterung des Gewerbegebietes "Eichenkamp II" im Ortsteil Osterwick
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: IX/109**

Ausschussvorsitzender Lembeck verweist auf die Sitzungsvorlage IX/109.

Der Ausschuss folgt dem Verwaltungsvorschlag und fasst folgenden **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Das Verfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl für den Bereich der 1. Erweiterung des Gewerbegebietes "Eichenkamp II" im Ortsteil Osterwick wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung für das Gebiet, das dem der Sitzungsvorlage Nr. IX/109 beigefügten Planentwurf zu entnehmen ist, beschlossen. Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden durchgeführt.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 13 Mitteilungen**

Verwaltungsseitig werden keine Mitteilungen vorgetragen.

14 Einwohner-Fragestunde gemäß § 27 Abs. 10 GeschO (2. Teil)

14.1 Radweg entlang der Midlicher Straße - Herr Löchtefeld

Herr Löchtefeld verweist auf den schlechten Zustand des Radweges an der Midlicher Straße. Dieser sei schon mehrfach Gegenstand von Anfragen gewesen. Inzwischen würden Radfahrer den Weg gar nicht mehr nutzen sondern über die Straße fahren. Damit habe der Radweg seinen Sinn verloren und er sehe hier dringenden Handlungsbedarf. Er fragt, ob eine Sanierung des Radweges im Haushalt für das Jahr 2015 eingeplant sei.

Fachbereichsleiterin Roters sagt zu, eine Sanierung des Weges für das kommende Haushaltsjahr 2015 vorzusehen und mit in die Planung aufzunehmen.

gez.
Guido Lembeck
Ausschussvorsitzende/r

gez.
Sabine Wisner-Herrmann
Schriftführer/in